

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1986

Geschäftszahl

84/14/0017

Rechtssatz

Entscheidend für das Vorliegen von Einkünften aus einer künstlerischen Tätigkeit ist der Charakter der Tätigkeit. Die persönliche Qualifikation als Künstler allein genügt nicht, alle von ihm entfalteteten Tätigkeiten als künstlerisch einzustufen (Hinweis E 4.10.1983, 83/14/0043).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1984140017.X04